



## Beschlussvorlage

Nr: 2020/8

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat I Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Kay Tenge

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	27.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

**Änderungssatzung AÖR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus  
hier: Beitritt weiterer Kommunen**

### Beschlussvorschlag

1. Der Aufnahme der Gemeinden Waldems, Hünstetten und Hohenstein sowie der Stadt Eltville in die Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus und damit der Erweiterung der Anzahl der Trägerinnen auf 13 Kommunen wird zugestimmt.
2. Die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017 (Satzungsbeschluss) wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ in 2016 beschlossen.

Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft.

Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Weitere vier Kommunen haben Beschluss gefasst der Anstalt beizutreten und die Aufnahme beantragt, was von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.

Nachdem neun Rheingau Taunus Kommunen die Anstalt 2016/17 gegründet haben, haben vier weitere Kommunen den Beitritt zur „Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AÖR“ beschlossen und die Aufnahme beantragt:

Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eltville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Die Rechtsverhältnisse der AÖR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt. Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt der vier Kommunen und der Änderungssatzung zustimmen.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der vier o.g. Kommunen möglich.

Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, größerer Anzahl von Projektoptionen und einer annähernd kreisweiten Ausdehnung deutlich erleichtert und Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien deutlich vergrößert.

Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde und des Rechnungsprüfungsamtes werden bei dieser Gelegenheit auch § 9 Abs. 2 und 4 der Satzung modifiziert.

Die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung soll künftig nicht in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts, sondern nach Gemeindehaushaltsrecht (Doppik) erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Anstaltssatzung wird die laufende Verwaltung von dem Träger übernommen, welcher den Vorstandsvorsitzenden stellt. Bei Bestellung eines neuen Vorsitzenden kann somit der Fall eintreten, dass die laufende Verwaltung und damit die Buchführung von einer anderen Trägerkommune wahrzunehmen ist. Nur ein Teil der Kommunen verfügt über Eigenbetriebe und über in diesem Bereich erfahrenes Personal; dagegen wenden alle Trägerkommunen Gemeindehaushaltsrecht an.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Anlage(n)**

1. 1. Nachtrag AÖR Satzung

Oestrich – Winkel, 16.01.2020

Dezernatsleiter